Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 07 12 2020 Leisweg 12 Tel 0251/411-0

Flurbereinigung Velen - K 11 n - Ostumgehung Az. 33.6 - 4 09 06 -

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Munster als Flurbereinigungsbehorde hat beschlossen

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29 12 2009 festgestellte und durch die Anderungsbeschlusse vom 26 04 2012 und 15 01 2018 geanderte Flurbereinigungsgebiet wird gem § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16 03. 1976 (BGBI TS 546), in der derzeit gultigen Fassung, wie folgt geandert

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgefuhrten Grundstucke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	12	67, 73, 74, 165

Die zugezogenen Grundstucke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Ubersichtskarte dargestellt

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstuck ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	23	123

Das ausgeschlossene Grundstuck ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Große von ca 134 ha

- Die Eigentumer der zugezogenen Grundstucke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 29 12 2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Velen K11 n Ostumgehung mit dem Sitz in 46342 Velen Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Korperschaft des offentlichen Rechts (§ 16 FlurbG)
- 3 Rechte an den in diesem Beschluss zugezogenen Grundstucken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehorde, der Bezirksregierung Munster Flurbereinigungsbehorde Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden

Zu diesen Rechten gehoren z B nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstucken oder Rechte an solchen Rechten sowie personliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstucken berechtigen oder die Nutzung von Grundstucken beschranken Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehorde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehorde zu setzenden Frist nachzuweisen Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehorde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem § 14 Abs 2 FlurbG gelten lassen

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird

- Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss zugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Einschrankungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind
- In der Nutzungsart der Grundstucke durfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehorde nur Anderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmaßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG)
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ahnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- Obstbaume, Beerensträucher, einzelne Baume, Hecken, Feld- und Ufergeholze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehorde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

- Holzeinschlage, die den Rahmen einer ordnungsgemaßen Bewirtschaftung übersteigen, bedurfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG)
- 9 Sind entgegen der Anordnung zu 5 und 6 Anderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberucksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehorde kann den fruheren Zustand gem § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehorde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschlage entgegen der Anordnung zu 8 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehorde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefallt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehorde wieder ordnungsgemaß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr 6 FlurbG)

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6, 7 und 8 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und konnen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19 02 1987 - (BGBI I S 602), in der derzeit gultigen Fassung Unter Umstanden kann auch eine hohere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem konnen Gegenstande eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberuhrt

Gründe

Die Voraussetzungen fur die Anderung des Flurbereinigungsgebietes nach den Sonderborschriften der §§ 87 – 89 FlurbG liegen vor

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck Zweck der Flurbereinigung ist die Bereitstellung der für die Maßnahme benötigten Grundstucke, sowie die Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur durch Neuordnung der Grundstucke Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Anderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die an der Anderung beteiligten Grundstückseigentumer sind gem § 5 Abs 1 FlurbG uber das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden: -durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

-durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

N. Hartmann



